

FAQ zur Personenstands- und Vornamensänderung nach dem Selbstbestimmungsgesetz

Durch das Selbstbestimmungsgesetz sind sowohl unter Antragsstellenden als auch unter Standesbeamt*innen zu einzelnen Punkten Fragen entstanden, die wir als Queeres Netzwerk NRW gerne in diesem Schreiben beantworten möchten, um den Prozess für alle Beteiligten zu erleichtern.

Welche Regelung gilt hinsichtlich der Anzahl der Vornamen?

Der bei der Anmeldung angegebene Wunschname kann bei der Eintragung nochmals geändert werden. Auch die Anzahl der Vornamen darf, solange sie innerhalb der allgemein gültigen Maximalanzahl von fünf Vornamen bleibt, frei gewählt werden und richtet sich nicht nach der Anzahl der bisherigen Vornamen (so dargelegt im Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 18.07.2024 zur Auslegung des § 2 Abs. 3 SBGG).

Welche Dokumente sind (nicht) erforderlich?

Für die Änderung von Geschlechtseintrag und/oder Vornamen müssen die antragstellenden Personen sich im Standesamt ausweisen.

Die in § 2 Abs. 2 SBGG angeführte Versicherung der antragstellenden Person, dass „1. der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht, [und] 2. ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist“, beruht ausschließlich auf der Selbstauskunft der volljährigen antragstellenden Person. Die Versicherung erfolgt beispielsweise durch das Unterschreiben eines durch das Standesamt zur Verfügung gestellten Formulars. Weitere Nachweise oder mündliche Begründungen sind nicht erforderlich.

Für eine Personenstands- und Namensänderung bei minderjährigen Personen braucht es nach § 3 Abs. 1 SBGG eine Beratungsbestätigung der jungen Person selbst. Die Erklärung, dass die antragsstellende Person beraten wurde, reicht aus; ein schriftlicher Nachweis einer Beratungsstelle, psychologische Gutachten oder medizinische Atteste sind nicht erforderlich. Diese Regelung gilt ebenso für antragsstellende gesetzliche Vertreter*innen von Kindern unter 14 Jahren und geschäftsunfähigen minderjährigen Personen (§ 3 Abs. 2 SBGG).

Sollten noch weitere Fragen unbeantwortet bleiben, empfehlen wir die **Webseite sbgg.info**, die laufend aktualisiert wird.

Darüber hinaus sind die Kolleg*innen unserer Fachstellen Landeskoordination Inter* NRW und Landeskoordination Trans* NRW sowie unseres Projekts Trans*sensibel für Sie ansprechbar.

Kontakt

Landeskoordination Inter* NRW: info@lako-inter-nrw.de, (0221) 35 65 65 70

Landeskoordination Trans* NRW: info@lako-trans.nrw, (0221) 35 65 65 60

Projekt Trans*sensibel: trans-sensibilisierung@queere-jugendfachstelle.nrw, (0221) 35 65 65-33

Das Queere Netzwerk NRW e.V.

Das Queere Netzwerk NRW ist der landesweite Fach- und Dachverband der LSBTQIA*-Selbsthilfe aus ganz NRW. Wir bieten Vernetzung, Bildung, Beratung und Empowerment zu Themen sexueller und geschlechtlicher Vielfalt für Nordrhein-Westfalen.

Web: www.queeres-netzwerk.nrw

Mail: info@queeres-netzwerk.nrw

Geschäftsstelle Köln

Lindenstr. 20 | 50674 Köln

Tel.: (0221) 35 65 65 0

Geschäftsstelle Düsseldorf

Sonnenstraße 14 | 40227 Düsseldorf

Tel.: (0211) 69 10 530

Vorstand: Neofitos Argiropoulos, Laura Becker, Birgit Bungarten, Peter Hölscher, Birgit Kandler, Heike Kivelitz, Patrick Orth, Lilith Raza

USt.-ID: DE246908305 | Amtsgericht Düsseldorf Vereinsregister-Nr. 7424